Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 435

Bern, 16. September 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler, Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiberin Mathis

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt Dr. iur. B._____

Beschuldigte/Beschwerdeführerin

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C._____

Gegenstand

Verlängerung der Ersatzmassnahmen - Neubeurteilung (Kosten- und Entschädigungsfolgen)

Strafverfahren wegen Veruntreuung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Neubeurteilung des Beschlusses der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern BK 26 262 vom 21. Mai 2026

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Entscheid vom 1. November 2024 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland gegenüber A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Ersatzmassnahmen (Sicherheitsleistung, Ausweis- und Schriftensperre sowie überwachte Eingrenzung in ihrer Wohnung) an. Mit Verfügung vom 22. November 2024 änderte die Staatsanwaltschaft diese ab und erlaubte der Beschwerdeführerin, sich täglich zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr in einem definierten Gebiet nahe ihrer Wohnung zu Fuss zu bewegen.

1.2 Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht verlängerte am 31. Januar 2025 die Ersatzmassnahmen vom 1. November 2024 um drei Monate und dehnte die überwachte Eingrenzung auf die Verwaltungsregion Seeland aus. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit Beschluss vom 28. Februar 2025 ab (BK 25 73). Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 23. April 2025 ab, soweit es darauf eintrat (Urteil des Bundesgerichts 7B_296/2025).

1.3 In der Folge verlängerte das Zwangsmassnahmengericht dieselben Ersatzmassnahmen mehrmals um jeweils drei Monate. Mit Entscheid vom 27. April 2026 wies es die von der Beschwerdeführerin beantragte Aufhebung der Ersatzmassnahmen ab und verlängerte gleichzeitig die Ersatzmassnahmen um weitere drei Monate (KZM 26 770). Die dagegen am 11. Mai 2026 erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer mit Beschluss vom 21. Mai 2026 ab (BK 26 262). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2’000.00 wurden der Beschwerdeführerin auferlegt (Ziffer 3 des Dispositivs) und zudem wurde ihr keine Entschädigung zugesprochen (Ziffer 4 des Dispositivs). In der Folge gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Mit Urteil vom 21. Juli 2026 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut und änderte Dispositivziffer 2 des Beschlusses der Beschwerdekammer vom 21. Mai 2026 wie folgt: «Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die vom Kantonalen Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern vom 27. April 2026 angeordnete respektive verlängerte Ersatzmassnahme der überwachten Eingrenzung wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen» (Ziffer 1 des Dispositivs des Urteils des Bundesgerichts 7B_833/2026). Weiter wies das Bundesgericht die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an die Beschwerdekammer zurück.

1.4 Mit Verfügung vom 29. Juli 2026 (neu unter der Verfahrensnummer BK 26 435) gab die Verfahrensleitung der Beschwerdeführerin und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, abschliessende Bemerkungen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen einzureichen. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 3. August 2026 auf abschliessende Bemerkungen. Die Beschwerdeführerin beantragte, die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 26 262 von CHF 2’000.00 seien der Beschwerdeführerin im Umfang von höchstens CHF 1’000.00 aufzuerlegen sowie eine Parteientschädigung für das Beschwerde- und das vorliegende Neube-

urteilungsverfahren von CHF 5’366.58 (zzgl. MWST zu 8,1% auf den Betrag von CHF 1’280.00) auszurichten; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; 312.0]). Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde ganz oder teilweise gut und weist die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110], hat diese Instanz über die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens nach den Regeln von Art. 428 StPO und über diejenigen des ersten, aufgehobenen Verfahrens nach Billigkeitsüberlegungen zu entscheiden, sofern sie bei ihrem neuen Kostenentscheid nicht an die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts gebunden ist. Je nachdem sind die Verfahrenskosten für das erste oder für beide Verfahren vom Bund oder Kanton zu tragen. Bei ihren Billigkeitsüberlegungen muss sich die Vorinstanz vom Grundsatz leiten lassen, dass die Partei, die den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts erwirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Verfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägung entscheiden worden wäre (DOMEISEN, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 34 zu Art. 428 StPO).

3.

3.1 Mit Beschluss BK 26 262 vom 21. Mai 2026 wies die Beschwerdekammer die Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ab und schützte damit die Weiterführung und Verlängerung der angeordneten Ersatzmassnahmen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2’000.00 wurden der Beschwerdeführerin zufolge vollumfänglichen Unterliegens auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Mit Urteil 7B_833/2026 vom 21. Juli 2026 hiess das Bundesgericht die dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut und hob die angeordnete respektive verlängerte Ersatzmassnahme der überwachten Eingrenzung auf und wies die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an die Beschwerdekammer zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

Für die Neuregelung der Kosten ist demnach massgebend, dass das Kantonale Zwangsmassnahmengericht die überwachte Eingrenzung zu Unrecht verlängert und die Beschwerdekammer dies zu Unrecht geschützt hat. Die Beschwerdeführerin obsiegt insoweit, im Übrigen unterliegt sie.

3.2 Angesichts der Bedeutung, welche der überwachten Eingrenzung im Verhältnis zu den beiden anderen Ersatzmassnahmen (Sicherheitsleistung sowie Ausweis- und Schriftensperre) zukommt, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens, insgesamt bestimmt auf CHF 2'000.00, hälftig, ausmachend CHF 1'000.00, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die verbleibende Hälfte in der Höhe von CHF 1'000.00 trägt der Kanton Bern.

3.3 Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens BK 26 435, bestimmt auf CHF 800.00, trägt vollumfänglich der Kanton Bern (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO), zumal die Beschwerdeführerin dieses nicht zu verantworten hat.

4.

4.1 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 191 + 192 vom 13. Dezember 2024 E. 12.4).

4.2 Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der Tarifrahmen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811).

Mit dem KAG und der PKV hat der bernische Gesetzgeber die Möglichkeit verworfen, statt der Rahmentarife einen Stundenansatz (oder einen Rahmen von maximalen und minimalen Stundenansätzen) im Gesetz vorzugeben. Vor diesem Hintergrund ist eine Parteikostenbemessung unzulässig, bei welcher der erbrachte Stundenaufwand mit einem als üblich befundenen Stundenansatz multipliziert wird. Das hindert das die Parteientschädigung festsetzende Gericht jedoch nicht daran, das als angemessen erachtete Pauschalhonorar im Sinn einer Plausibilitätsprüfung durch den als geboten erachteten Stundenaufwand zu teilen (Verfügung des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 527 vom 14. Juni 2023 E. 5.2, bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 7B_284/2023 vom 20. September 2023 E. 2). Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat nach ständiger Rechtsprechung die erfahrene anwaltliche Vertretung zu gelten, die im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb ihre Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_888/2021 vom 24. November 2022 E. 2.2.1). Bei der Bemessung des Parteikostenersatzes besteht ein grosses richterliches Ermessen. Innerhalb des angemessenen Rahmens sind die Verteidigungskosten grundsätzlich voll zu entschädigen (Urteile des Obergerichts des Kantons Bern SK 23 258 vom 12. Juni 2024 E. III.9 und SK 18 62 vom 20. Juni 2018 E. 8).

4.3 Die Rechtsanwälte B._____ und D._____ beantragen mit Stellungnahme vom 3. August 2026 für das Beschwerde- sowie das Neubeurteilungsverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 5’366.58 (zzgl. MWST zu 8,1% auf den Betrag von CHF 1’280.00). Die beantragte Entschädigung besteht aus einem Zeitaufwand von insgesamt 16 Stunden und 46 Minuten bei einem Stundenansatz von CHF 320.00 für den Zeitraum vom 27. April 2026 bis zum 2. August 2026, also zwischen dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts und der Einreichung der Stellungnahme für das Neubeurteilungsverfahren.

4.4 Für das Beschwerdeverfahren allein beläuft sich der geltend gemachte Aufwand auf CHF 5'126.12. Damit übersteigt der geltend gemachte Aufwand den Tarifrahmen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 PKV, wonach für eine Beschwerdeverfahren betreffend Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte ein Honorar zwischen

CHF 500.00 und CHF 5’000.00 vorgesehen ist. Eine Ausschöpfung bzw. gar Überschreitung des Tarifrahmens erscheint offensichtlich deutlich überhöht und steht in einem Missverhältnis zu den gemäss Art. 41 Abs. 3 KAG massgeblichen Kriterien. Das Honorar ist daher im Rahmen der PKV als Pauschale festzulegen.

Die Schwierigkeit des Prozesses ist mit Blick auf den Prozessgegenstand als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Der Verfahrensgegenstand ist – wie bei Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts üblich – beschränkt. Eine erhebliche Schwierigkeit ist vorliegend nicht erkennbar, zumal der Vorwurf lediglich zwei Tatbestände betrifft, die weitgehend auf demselben Sachverhalt beruhen. Zum Zeitpunkt der Beschwerde lagen zudem bereits mehrere Entscheide zu den sich auch im fraglichen Verfahren stellenden Fragen des Tatverdachts, der Haftvoraussetzungen und der Ersatzmassnahmen vor. Auch der Aktenumfang im Haftverfahren von sieben Bänden, wovon lediglich ein Band die amtlichen Haftakten des vorliegenden Haftverfahrens und die übrigen sechs Bände Vorakten betreffen, ist überschaubar. Zwar ist dem Verfahrensgegenstand aufgrund der Eingriffsintensität von Ersatzmassnahmen für die betroffene Person – vorliegend unter zusätzlicher Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin – eine gewisse Bedeutung beizumessen. Indessen ist die Eingriffsintensität im Vergleich zu eigentlicher strafprozessualer Haft relativiert. Die geltend gemachte späte Übernahme des Mandats während des laufenden Strafverfahrens ist nicht von entscheidender Relevanz, zumal der Anwaltswechsel allein auf dem Entscheid der privat verteidigten Beschwerdeführerin fusste und nicht auf staatliches Handeln zurückzuführen ist. Insgesamt erscheint damit ein Honorar für das Beschwerdeverfahren von pauschal CHF 3'200.00 (inkl. MWST auf CHF 1'280.00 und Auslagen, zumal solche nicht separat ausgewiesen werden) als angemessen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin lediglich teilweise obsiegte. Da der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (E. 4.1 hiervor), ist der Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen vom Kanton Bern lediglich die Hälfte dieses Honorars als Entschädigung auszurichten. Die Entschädigung der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren beläuft sich damit auf CHF 1’600.00.

4.5 Der für das Neubeurteilungsverfahren geltend gemachte Aufwand von CHF 240.00 (inkl. MWST und Auslagen) erscheint angemessen.

4.6 Zusammenfassend ist die durch den Kanton Bern für das Beschwerde- und das neubeurteilungsverfahren auszurichtende Entschädigung auf CHF 1'840.00 (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen. Diese ist vom Kanton Bern unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft der Verteidigung auszurichten (Art. 429 Abs. 3 StPO). Auf die beantragte Auszahlung an den Ehegatten der Beschwerdeführerin wird verzichtet.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 26 262, bestimmt auf CHF 2’000.00, werden zur Hälfte, ausmachend CHF 1’000.00, der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Restanz von CHF 1’000.00 trägt der Kanton Bern.

2. Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens BK 26 435, bestimmt auf CHF 800.00, trägt der Kanton Bern.

3. Für das Beschwerdeverfahren BK 26 262 und das Neubeurteilungsverfahren BK 26 435 wird der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von insgesamt CHF 1'840.00 (inkl. MWST und Auslagen) zugesprochen. Diese Entschädigung wird vom Kanton Bern an Rechtsanwalt B._____ und Rechtsanwalt D._____ ausgerichtet.

4. Zu eröffnen:
   - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt B._____ und Rechtsanwalt D._____ (per Einschreiben)
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwalt E._____
     (per Einschreiben)

   Mitzuteilen:
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
   - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident G._____
     (per A-Post)

Bern, 16. September 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiberin:

Mathis
i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.